
Reglement über die berufsmässige Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vor richterlichen Behörden

Vom 22. März 2011 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR [272](#)) und Artikel 94 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

1 Registrierung

Artikel 1

¹ Zur Vertretung nach Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO ist berechtigt, wer beim Obergericht registriert ist.

² Registriert wird, wer:

- a) Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen vertritt
- b) über besondere Kenntnisse im betreffenden Sachgebiet verfügt
- c) über die erforderlichen Kenntnisse des Prozessrechts verfügt und
- d) die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR [935.61](#)) sinngemäss erfüllt

2 Ausweise, Eignungsprüfung

Artikel 2 Ausweise

¹ Der Ausweis über besondere Kenntnisse im betreffenden Sachgebiet und über die erforderlichen Kenntnisse des Prozessrechts besteht im Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung.

² Der Ausweis über die persönlichen Voraussetzungen richtet sich sinngemäss nach Artikel 8 BGFA (SR [935.61](#)).

Artikel 3 Eignungsprüfung

¹ Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident nimmt die Eignungsprüfung ab. Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber führt das Protokoll.

² Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in der Regel 45 Minuten dauert.

³ Die Prüfung erstreckt sich auf das Arbeitsrecht, eingeschlossen die Rechtspflege. Der Inhalt der Prüfung richtet sich auch nach der Berufserfahrung der Kandidatin oder des Kandidaten.

⁴ Wer die Prüfung zwei Mal nicht bestanden hat, wird nicht wieder zur Prüfung zugelassen.

⁵ Die Prüfungsgebühr beträgt 600 Franken.

Artikel 4 Löschung des Registereintrags

¹ Personen, die eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, werden im Register gelöscht. Ebenso erfolgt die Löschung auf Antrag der eingetragenen Person.

Artikel 5 Veröffentlichung

¹ Die Eintragung ins Register und die Löschung des Registereintrags werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

3 Ergänzendes Recht

Artikel 6

¹ Im Übrigen finden die Bestimmungen des BGFA (SR [935.61](#)) und der Anwaltsverordnung (RB [9.2321](#)) sinngemäss Anwendung.

4 Schlussbestimmungen

Artikel 7 Übergangsbestimmung

¹ Einträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im bisherigen Register bestehen, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.03.2011	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	AB 01.04.2011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.03.2011	01.01.2011	Erstfassung	AB 01.04.2011